

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 17.10.2018	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Büro der Datenschutzbeauftragten	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Revisionsamt Rechtsamt Amt für Interne Dienste ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2018/0298 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 111430 Kostenstelle: 109-010-1000 Kostenträger: 1114-31 Investitionsnummer: Neue Investitionsnummer Sachkonto: 6720100 und 0241010		

Betreff: Einführung eines Datenschutz-Management-Systems

Vorlage vom: 15.10.2018

Beschlussvorschlag:

- Der Magistrat beauftragt die Verwaltung mit der Einführung eines Datenschutz-Management-Systems und stellt die dafür erforderlichen Mittel im Haushaltsplan 2019 zur Verfügung:
 - Etatisierung einmaliger Investitionskosten (Einrichtung/Installation, Überführung Bestandsdaten und Schulung in Höhe von 16.500,- € inkl. MwSt. unter Einrichtung einer neuen Investitionsnummer bei der Kostenstelle 109-010-1000.
 - Bereitstellung von jährlichen Haushaltsmitteln beginnend ab 2019 für Miet- und Softwarepflegekosten in Höhe von 6.126,- € inkl. MwSt.

2. Es werden 2,00 VZÄ im Stellenplan 2019 für die Einrichtung von Datenschutzkoordinatorinnen bzw. Datenschutzkoordinatoren in den Ämtern, Verwaltungsstellen und Eigenbetrieben geschaffen. Es handelt sich hierbei um ein Stellenkontingent, welches anteilig durch Ämter, Verwaltungsstellen und Eigenbetriebe sukzessive nur nach vorheriger Bedarfsprüfung durch das Amt für interne Dienste - Organisationsabteilung abgerufen werden kann.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☒ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 15.10.2018

Die seit dem 25.05.2018 geltende EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) regelt die EU-weit einzuhaltenden gesetzlichen Verpflichtungen im Umgang mit personenbezogenen Daten. Die Anforderungen gehen dabei weit über die bisher geltenden Regelungen des hessischen Datenschutzgesetzes hinaus. Datenerhebende und –verarbeitende Stellen müssen zukünftig in erheblichem Maße Rechenschaftspflichten erfüllen, verschärfte Meldepflichten bei Datenschutzvorfällen einhalten, Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen gewährleisten sowie regelmäßige Überprüfungen implementierter Sicherheitsmaßnahmen durchführen und diese dokumentieren. Zudem sind neue Prozesse, Informationen und Vorgaben in der Verwaltung zu implementieren und dauerhaft anzuwenden sowie zu dokumentieren.

Diese weitreichenden gesetzlichen Anforderungen können in der Wissenschaftsstadt Darmstadt nur durch einen erheblichen Ressourceneinsatz erfüllt werden. Um eine wirtschaftlich tragbare und für die Ämter, Verwaltungsstellen und Eigenbetriebe, die verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der DS-GVO sind, umzusetzende Lösung vorhalten zu können, müssen hierfür entsprechende technische und organisatorische Voraussetzungen geschaffen werden:

1. Zentrales Datenschutz-Management-System (DSMS)

Die o. g. gesetzlichen Regelungen nehmen die Ämter, Verwaltungsstellen und Eigenbetriebe der Wissenschaftsstadt Darmstadt in hohem Maße in die Pflicht. Erhebungen und Verarbeitungen von personenbezogenen Daten sind mit umfangreichen Dokumentationspflichten seitens der Organisationseinheiten verbunden (z. B. Schwellenwertanalyse, Risikobewertung, Datenschutzfolgenabschätzung). Zudem müssen die organisatorischen Vorgaben der Wissenschaftsstadt Darmstadt effizient umgesetzt und dauerhaft eingehalten werden.

Die teilweise sehr komplexen gesetzlichen Vorgaben der DS-GVO sowie die organisatorischen Vorgaben zu deren Umsetzung in der Wissenschaftsstadt Darmstadt können anhand eines zentral eingesetzten IT-Verfahrens einheitlich abgebildet sowie von den verantwortlichen Stellen effizient erfüllt und dokumentiert werden. Hierdurch wird ein einheitliches Dokumentationsziel erreicht, um insbesondere bei übergeordneten Prüfungen und evtl. Datenschutzvorfällen schnell und angemessen reagieren zu können.

Ohne den Einsatz eines DSMS in der Wissenschaftsstadt Darmstadt wäre diesen Anforderungen nur mit einem im Verhältnis weitaus größeren Verwaltungsaufwand zu begegnen, was einer effektiven Erfüllung entgegensteht.

Daher ist die Einführung eines DSMS unter Federführung des Büros der Datenschutzbeauftragten dringend erforderlich.

Die einmaligen Investitionskosten zur Einführung eines DSMS (Einrichtung/ Installation, Überführung Bestandsdaten und Schulung, etc.) belaufen sich auf etwa 16.500,- € inkl. MwSt. Darüber hinaus ergeben sich jährliche Folgekosten für Softwaremiete und Wartung in Höhe von 6.126,- € inkl. MwSt.

2. Einsatz von Datenschutzkoordinatorinnen bzw. Datenschutzkoordinatoren in Ämtern, Verwaltungsstellen und Eigenbetrieben

Der Einsatz eines zentralen DSMS ist eine erforderliche Unterstützung der Ämter, Verwaltungsstellen und Eigenbetriebe zur effizienten Umsetzung und dauerhaften Einhaltung der

weitreichenden gesetzlichen Anforderungen an erhebende und erfassende Stellen personenbezogener Daten. Der daraus resultierende Erfassungs- und Pflegeaufwand muss durch die einzelnen Organisationseinheiten gewährleistet werden. Der Einsatz eines DSMS kann nur dann eine Entlastung der verantwortlichen Stellen herbeiführen, wenn diese auch im Stande sind, die erforderlichen personellen Ressourcen bereitzustellen.

Auch muss zukünftig in den Organisationseinheiten durch entsprechend zielgerichteten und termingenauen Personaleinsatz gewährleistet sein, dass organisatorische Vorgaben an die Verwaltung umgesetzt und dauerhaft eingehalten werden, wie z. B.:

- Erfüllung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bei Einführung neuer IT-Verfahren,
- Abstimmung mit der/ dem Datenschutzbeauftragten bei Anfragen zum Datenschutz,
- Sicherstellung von Betroffenenrechten bei Datenschutzvorfällen und in Bezug auf die Informationspflichten,
- Durchführung von datenschutzrechtlichen Prüfungen.

Zur Wahrnehmung dieser datenschutzrechtlichen Aufgaben Vorort bedarf es der Implementierung von Datenschutzkoordinatorinnen bzw. Datenschutzkoordinatoren in den Ämtern, Verwaltungsstellen und Eigenbetrieben. Diese Personen sind namentlich zu benennen und müssen die erforderliche fachliche Befähigung und Eignung vorweisen.

In den durch die von der Umsetzung der DS-GVO dauerhaft besonders stark belasteten Bereichen (z. B. durch hohe Anzahl von Verarbeitungstätigkeiten, hohe Anzahl von IT-Verfahrenseinführungen, Verarbeitung besonders sensibler Daten, hohes Publikumsaufkommen etc.) kann es zu einem Mehraufwand kommen, welcher u. U. mit vorhandenen Personalkapazitäten nicht aufgefangen werden kann. Um die Wahrnehmung der datenschutzkoordinierenden Tätigkeiten in diesen Bereichen sicherstellen zu können, sind im Stellenplan 2019 Stellen im Gesamtumfang von 2,00 VZÄ einzurichten. Diese werden zunächst im Amt für Interne Dienste – Personalabteilung verortet.

Die Zuweisung von Stellenanteilen ist von den zu berücksichtigenden Ämtern, Verwaltungsstellen und Eigenbetrieben zu beantragen. Der Bedarf ist ausführlich zu begründen und die organisatorische Umsetzung detailliert darzulegen. Das Amt für Interne Dienste – Organisationsabteilung wird anhand der eingereichten Unterlagen eine Prüfung der Erforderlichkeit durchführen und erforderliche Umsetzungsmaßnahmen einleiten. Das nähere Verfahren wird durch eine Rundverfügung geregelt.

Die anfänglichen Personalkosten für das Haushaltsjahr 2019 belaufen sich auf maximal 100.000 €.

Darmstadt, den 15.10.2018

I / IV / 109

Dezernat I

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Dezernat IV

André Schellenberg
Stadtkämmerer